



STADT WALLDÜRN

Sitzung des Finanzausschusses am 10.07.2019

Öffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt: 1

Einführung § 2 b UStG / TCMS

**Neuregelung der Umsatzbesteuerung
der öffentlichen Hand
Gemeinschaftsprojekt N-O-K**

Zuletzt in der Sitzung am 06.05.2019 wurde der Finanzausschuss umfangreich über die Thematik und den Zeitrahmen informiert.

Demzufolge gilt ab 01.01.2021 das Umsatzsteuergesetz § 2b:

- Grundsätzlich werden Kommunen Unternehmer
- Unternehmen haben in der Regel eine Umsatzsteuerabteilung/Steuerberater, was auf kommunaler Ebene (bislang) selten anzutreffen ist
- Europaweite Regelung

Problem: Ein eigentliches Rechtssystem oder Rechtsgebiet der Besteuerung der öffentlichen Hand existiert nicht. Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat hierfür einen eigenen Arbeitskreis mit Steuerberatern und Kommunen gebildet, um das Thema aufzubereiten. Angeboten werden vom Gemeindetag 10-tägige Seminare zur Vorbereitung und Umsetzung dieses für die Kommunalverwaltungen neuen Bereichs.

Mittlerweile gingen bei der Stadt ergänzende Informationen ein und der Kämmerer-Sprengel des Neckar-Odenwald-Kreises beriet bei einer Sitzung am 15.05.2019 über die weitere Vorgehensweise.

Die Kämmerer waren sich einig, dass hier „Alleingänge“ von Kommunen nicht zielgerichtet seien und kamen überein, sich von zwei potentiellen Wirtschafts- und Steuerberatungsfirmen Angebote einzuholen. Ziel war es, hier durch Kooperation Erfahrungen zu bündeln, Freiräume zu schaffen, die Effizienz zu steigern, durch Erfahrungs- und Gedankenaustausch voneinander zu profitieren und letztendlich auch Kosten zu sparen und Synergieeffekte zu erzielen.

In die engere Wahl kamen die Firmen Schüllermann & Partner, Hauptsitz Dreieich und Baker Tilly, Stuttgart.

Gegenstand der Angebotsanfrage war eine systematische Beurteilung des Haushalts mit Aufarbeitung der erforderlichen Tätigkeiten. Dies auch im Hinblick auf ein einzurichtendes Tax Compliance Management System, welches grundsätzlich vor erheblichen finanziellen sowie politischen und schließlich strafrechtlichen Konsequenzen schützen kann.

Der Umstellungsprozess wird bis zur Einführung auf 18 Monate angelegt. In diesem Zeitraum sind fünf Workshops für die Verwaltung vorgesehen, um den Haushalt steuerrechtlich zu prüfen, Fragen zu diskutieren und Lösungsansätze zu erarbeiten. Ziel hierbei ist vor allem die Qualitätssicherung des Umstellungsprozesses. Die Anbieter stellen Erfassungslisten zur Verfügung und geben Hinweise zur Herangehensweise an relevante Verträge und Satzungen. Bei Einnahmen und Ausgaben werden die Auswirkungen der Unternehmereigenschaft

dargelegt und die Problemfelder bei der Besteuerung der Kommunen wie z.B. Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Kapitalertragssteuer, Lohnsteuer erörtert. Letztendlich mündet dies in eine Risikobewertung mit Analysierung eines internen Kontrollsystems.

Optional wurden Zusatzleistungen wie z.B. die steuerrechtliche Anpassung von Satzungen angefragt.

Von den Kommunen im Neckar-Odenwald-Kreis tendieren nach Prüfung der beiden Angebote jeweils ca. die Hälfte für einen der beiden Anbieter.

Eine Angebotsanfrage bei der Firma Schüllermann erfolgte für die Kommunen Walldürn, Aglasterhausen, Billigheim, Binau, Elztal, Hassmersheim, Mudau, Neunkirchen, Obrigheim, Schwarzach und Waldbrunn diesen Anbieter präferiert. Die Stadt Buchen hat bereits vorab einen Einzelvertrag mit der Firma Schüllermann abgeschlossen.

Bei 11 teilnehmenden Kommunen ergäben sich gemäß Angebot Schüllermann Bruttokosten von jeweils 5.098,07 €. (bei 3 Kommunen je 11.087 €, bei 6 Kommunen je 6.124 €).

Die übrigen Gemeinden haben ein Angebot von Baker Tilly angefordert.

Die Auswertung der beiden Angebote ergab nur geringe Differenzen, die sich je nach Anzahl der Teilnehmer teilweise für die eine oder andere Firma auswirkten.

In einer Umfrage des Gemeindetags Baden-Württemberg werden ca. 98% der Kommunen eine Vergabe an externe Dienstleister zu diesem komplexen Themengebiet vornehmen. Auch weist der Gemeindetag explizit darauf hin, dass nach der Umstellung zum 01.01.2021 der Bereich keineswegs erledigt ist, sondern hier fortlaufend weitere Personalressourcen gebunden sein werden.

Die Verwaltung bittet um Ermächtigung, eine der beiden Firmen im Rahmen des Gemeinschaftsprojekts Neckar-Odenwald-Kreis „Einführung § 2b UStG / TCMS“ zu beauftragen. Abhängig gemacht werden soll die Auswahl des Anbieters nach weiterer Besprechung unter den Kämmerern, um hier durch örtliche Zusammenlegung der Teilnehmerkommunen (Tagungsorte, Meinungsaustausch) eine effiziente Arbeit zu ermöglichen.

Beschlussempfehlung

Der Finanzausschuss ermächtigt die Verwaltung, für das Gemeinschaftsprojekt Neckar-Odenwald-Kreis „Einführung § 2b UStG / TCMS“ dem wirtschaftlichsten Anbieter den Auftrag zu erteilen.